

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 44

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird. Es ist zwar unbegreiflich, daß der Gewerbetreibende nicht von sich aus zu dieser monatlichen Zustellung der Rechnungen kommt, in der Voraussicht, daß er damit nicht allein sein Guthaben früher erhält, sondern auch vom Grundsatz ausgehend, daß allfällige Anstände viel leichter behoben werden können, wenn Arbeit und Befahrung nur kurze Zeit zurückliegen. Aus diesem Grunde ist es auch zu begrüßen, wenn bei großen Akkordbauten die Taglohnrechnungen ohne Rücksicht auf die Beendigung der Hauptarbeit, monatlich ausgestellt werden. Jedenfalls wird man im Sinne einer guten Ordnung streng daran festhalten, daß über Taglohnarbeiten jeweils am folgenden Tag ein genauer Tagesausweis abgegeben wird, enthaltend Arbeitszeiten und Aufwendungen an Material, Zuriichten des Werkzeuges usw. Diese Mehrarbeit lohnt sich reichlich, weil auf Wochen, vielleicht gar auf Monate zurück auch bei guter und ständiger Aufsicht solche Einzelheiten entweder vergessen wurden oder nicht mehr genau genug im Gedächtnis geblieben sind.

Ähnlich verhält es sich mit Ausmaß und Abrechnung. Ist eine Arbeitsgattung fertig, z. B. Aushub, Grundbeton usw., so wird man, bevor andere Arbeiten das Ausmessen erschweren, gemeinsam ausmessen und die ermittelten Maßzahlen schriftlich festlegen. Auch diese Zwischenarbeit erleichtert ungemein die endgültige Abrechnung. Nach Beendigung aller Akkordarbeiten soll unverzüglich der Rest des Ausmaßes erledigt und die Abrechnung aufgestellt werden, gleichgültig, ob diese Arbeit der Unternehmer oder der Architekt bezw. die Stadtverwaltung besorgt. Für den Bauherrn und die Baubehörde wie für deren Vertretungen oder Organe ist es bemügend, wenn man die Bestandteile einer Abrechnung nur langsam zusammenbringt. Möglichst bald wieder „sauberen Tisch“ erleichtert die Arbeit viel mehr, als man im allgemeinen glaubt. Eine Verwaltung, die auf rasche Abrechnung und pünktliche Bezahlung der Rechnung dringt, wird auch immer auf gute und rasche Bedienung rechnen können. Wer Ordnung hat, auch im Privatleben, wird daher die sofortige, bezw. monatliche Rechnungsstellung begrüßen. Möge sie zur allgemeinen Übung werden.

Volkswirtschaft.

Die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung. Der Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung wird, wie aus Bern gemeldet wird, den eidgenössischen Räten voraussichtlich auf die Frühjahrssession zugestellt werden können. Wie verlautet, ist der Gesetzesentwurf endgültig fixiert; die Volkschaft ist in Ausarbeitung und dürfte demnächst ebenfalls fertiggestellt werden. Damit findet der erste Teil der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung seine Verwirklichung. Bis jetzt hat der Bund seinerseits durch Subventionen an den beruflichen Unterricht und die Lehrlingsprüfungen die berufliche Ausbildung zu heben versucht. Die gemachten Anstrengungen kamen aber nicht immer zu voller Auswirkung. Sie zusammenzufassen und folgerichtig weiterzuführen, soll Aufgabe des neuen Bundesgesetzes sein. Zwar besitzen die meisten Kantone bereits Lehrlingsgesetze, die auch Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung enthalten. Die Gesetze mehrerer Kantone sind aber revisionsbedürftig. Sie sind übrigens größtenteils aus dem Gesichtspunkte des Lehrlingschutzes entstanden, haben also nicht in erster Linie eine zielbewusste Förderung der beruflichen Ausbildung im Auge. Das neue Bundesgesetz wird verschärfte Anforderungen an den Betrieb für die Aufnahme von Lehrlingen, Bestimmungen gegen die sogenannte Lehrlingszüchterei, umgekehrt auch gegen die Umgehung des Lehr-

verhältnisses enthalten. Das Fähigkeitszeugnis, das durch die Lehrabschlussprüfung erworben wird, wird zu einem allgemein anerkannten gesetzlich geschützten Ausweis für berufliche Tüchtigkeit ausgestaltet. Das Gesetz wird dafür sorgen, daß die jungen Leute von Anfang an in ihrer beruflichen Ausbildung gefördert werden, damit die Zeit voll ausgenützt und eine möglichst hohe Stufe der Ausbildung erreicht wird. Der Weg zum Aufstieg soll auch tüchtigen angelesenen Arbeitern durch Zulassung zur Lehrabschlussprüfung eröffnet werden. Das Gesetz sieht ferner Gesellen- und Meisterkurse vor, die der weiteren Fachausbildung dienen.

Das Gesetz stützt sich in weitgehendem Maße auf die Berufsverbände. Ihnen steht die Aufstellung der nötigen Bestimmungen für die einzelnen Berufe innerhalb des gemeinsamen gesetzlichen Rahmens zu, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesbehörde. Die Mitarbeit der Berufsverbände ist auch bei der Durchführung der Maßnahmen in Aussicht genommen. Die eidgenössische Regelung erlaubt also nicht nur die nötige Zusammenfassung der bereits wirksamen Kräfte und eine Kräfteersparnis für den weiteren Ausbau des Bestehenden, sondern ermöglicht überhaupt erst, diesen Ausbau zweckentsprechend vorzunehmen. Der Erlass eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung erweist sich auf Grund all dieser Erwägungen als eine Notwendigkeit. Der Gewerbeverband sowohl wie die Arbeitnehmerorganisationen und die in Betracht kommenden gemeinnützigen Organisationen, vor allem der schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, bezeichnen ihn als dringende Notwendigkeit.

Verbandswesen.

Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. (Mitget.) In seiner letzten Sitzung beschäftigte sich der Vorstand unter dem Vorsitz von Regierungsrat Joss mit der Herausgabe der Richtlinien in französischer Sprache, mit den Richtlinien für die weiblichen Berufe, mit der Herausgabe der II. Auflage des Stipendienverzeichnisses und mit dem Rundschreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betr. Organisation der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Seitens der Geschäftsleitung ist in letzterer Angelegenheit eine Eingabe an die Kantonsregierungen abgegangen.

Gegenstand ausführlicher Besprechung war die Neuordnung des Verbandsorganes. Der deutsche Teil wird nach wie vor als Beilage der Schweiz. Gewerbezeitung erscheinen, der französische Teil als Teil des „Artisan et Commercant“. Für die Mitglieder wird der vereinigte Text als Sonderdruck in Form einer eigentlichen Zeitschrift „Berufsberatung und Berufsbildung, „Orientation et formation professionnelles“ herausgegeben. Der Abonnementspreis wurde auf Fr. 4.50 festgesetzt. Die Zeitschrift wird die allgemein interessierenden Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung, des Lehrlingswesens und der Lehrlings- und Jugendlichensfürsorge sowie des Arbeitsmarktes behandeln. Zu diesem Zwecke hat sich der Chefredaktion (D. Stocker in Basel) ein Mitarbeiterstab aus allen dem Verbands angeschlossenen Gruppen zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand befaßte sich sodann mit der Vorlage der Lehrlingskommission des Schweiz. Gewerbeverbandes zum Projekte eines einheitlichen Rahmenlehrvertrages für die Berufe des Gewerbes und der Industrie. Hierzu lagen Eingaben des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände und der Schweiz. Zentralkstelle für Frauenberufe vor.

Der für das Jahr 1928 vorgesehene Fortbildungskurs für Berufsberater und Berufsberaterinnen soll im Juli in Magglingen stattfinden. Das vom Obmann der Schweiz. Berufsberaterkonferenz, Herrn D. Graf, vorgelegte Programm wurde genehmigt.

Die Jahresversammlung des Verbandes soll während der „Saffa“ in Bern stattfinden mit Behandlung des Themas: Die Bedeutung der Frauenberufe für die Volkswirtschaft. Der Jahresversammlung soll ein Frauenberufstag vorausgehen. An die Wanderausstellung für Berufsberatung wurde vertragsgemäß an die Stiftung Pro Juventute ein Beitrag beschossen. Nach Durchberatung des Budgets und der Aufnahme neuer Mitglieder — darunter figurieren der Christlich-soziale Arbeiterbund, der Bund Schweiz. Frauenvereine, die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft Basel zur Unterstützung von Gewerbslehrlingen — wurde ein Referat des Vorstandsmitgliedes Dr. Hüfner, Einsteleln: Die Berufsbildung in den Gebirgskantonen, entgegengenommen. Das Referat löste eine sehr interessante Debatte aus, die verriet, daß der Vorstand weitere gründliche Kenner der Verhältnisse in den Gebirgskantonen in sich birgt. Die Diskussion soll in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Der Ausbau der Verbandsorganisation im Sinne der Entwicklung, die der Verband im letzten Jahrzehnt genommen hat, erweist sich als sehr glückliche Maßnahme. Die Tatsache, daß alle größern Interessentengruppen auf dem Gebiete der Berufsberatung und Berufsbildung im Vorstande vertreten sind, wirkt sich des wohlthätigsten aus. Um so eher wird er dadurch imstande sein, die ihm harrenden Aufgaben in der Regelung des Übertritts der Jugend ins Berufs- und Arbeitsleben zu lösen.

Gewerbeverband am Zürichsee. Die Generalversammlung, die in Erlenbach tagte, beschloß, nach Anhörung eines Referates von Nationalrat Dr. Eschuni (Bern) über Mittelstandsfragen, im Jahre 1930 in Wädenswil eine Gewerbeausstellung zu veranstalten. Die Vorstandswahlen gaben in Hauptsache Neubefetzungen der Posten. Präsident wurde August Furrer-Austerholz in Wädenswil.

Holz-Marktberichte.

Seeländische Holzsteigerungen. Am 19. und 20. Januar gelangten an den Staatsholzsteigerungen von Arberg und Lyß bedeutende Holzmen gen zum Aus-

ruf. Da viele Liebhaber vorhanden, wurden sehr hohe Preise bezahlt. Fichten- und Dählenholz galt Fr. 10 bis Fr. 25 pro Ster und tannene Bedelen Fr. 54 bis Fr. 80 pro Hundert.

Holzverkäufe in Uznach (St. Gallen.) Von der Risikogemeinde sind letzthin auf öffentliche Steigerung gebracht worden: 20 Kubikmeter Eschen, 40 Kubikmeter Bauholz und Trämel, mehrere Abteilungen Gerüst- und Haglatten, sowie Schetterholz und Aftung. Es sind folgende Preise geboten worden: Für Bauholz und Trämel 37, 38 und 40 Fr. per Kubikmeter; für Eschen 45 Fr.; für Latten abteilungsmweise 25 Fr.; buchene Schetter per Ster 28 Fr.; Aftung und Kelfig konnten ebenfalls zu guten Preisen verkauft werden.

Totentafel.

† Friedrich Oberholzer, Spenglermeister in Dürnten (Zürich), ist am 25. Januar infolge Unglücksfall gestorben. Er stand im Alter von 38 Jahren.

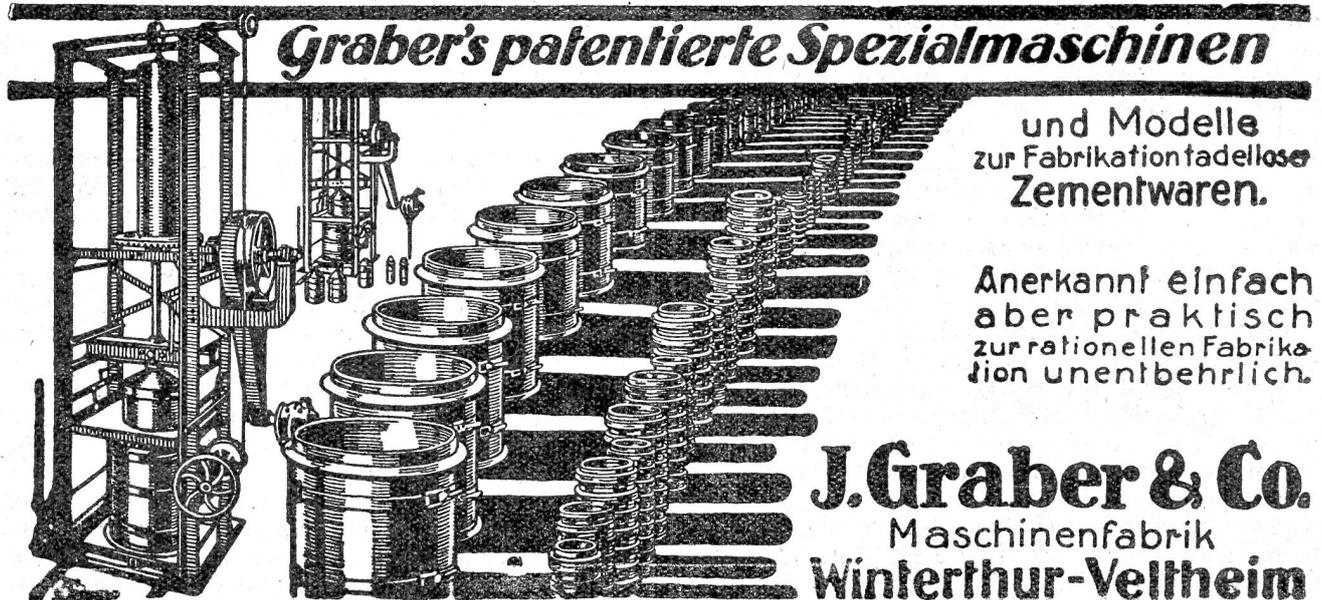
† Gottlieb Günther, Schlossermeister in Thun, ist am 26. Januar gestorben.

† Josef Zeier, alt Hafnermeister in Gerliswil (Luzern), ist am 27. Januar im 69. Altersjahr gestorben.

† Jakob Wild, alt Baumeister in Rüschnacht bei Zürich, starb am 28. Januar im Alter von 64 Jahren.

† Ingenieur Franz Keller-Rurz in Luzern ist am 28. Januar im Alter von 65 Jahren gestorben. Dem „Luzerner Tagbl.“ entnehmen wir folgenden Nachruf: Fr. Franz Keller war 1862 geboren als Sohn des bekannten Baumeisters Keller, der den Kellerhof und eine große Reihe anderer Wohnbauten in Luzern erstellte und in unserer Stadt hohen Ansehens sich erfreute. Er besuchte von 1875—1880 die Luzerner Realschule und bildete sich an den technischen Hochschulen von Zürich und Stuttgart zum Ingenieur aus, wobei er sich 1886 am Polytechnikum Zürich mit Auszeichnung das Diplom holte. Als Ingenieur war er vorerst beim Ausbau der Gotthardbahn und 1887 beim Bau der Brütigbahn beschäftigt. Nachher trat er in das Baugeschäft Gebrüder Keller A.-G. in Luzern ein, dem noch zwei Brüder, Heinrich Keller und Josef Keller-Stalder, als Leiter vorstanden. Der größte Teil der Hirschmatte ist von den Gebr. Keller überbaut worden; auch andere große Arbeiten in Luzern und auswärts führten sie aus. Das Unternehmen hatte Dank der Tüchtigkeit und Solidität seiner

2591



Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle zur Fabrikation fadelloser Zementwaren.

Anerkannt einfach aber praktisch zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Vellheim